

Auszug aus:

Militärverordnung Nr. 4 vom 29. März 2020 über die Maßnahmen zur Verhinderung der
Verbreitung von COVID-19

Art. 11 – (1) Die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt, der Zugang der Schiffe zu den rumänischen Häfen sowie die Inspektion und der Betrieb der Schiffe finden ohne Einschränkungen statt, unter Beachtung aller vom Gesundheitsministerium angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Infektion mit COVID-19.

(2) Der Zugang von Lotsen an Bord von Seeschiffen und Fluss-Seeschiffen, die aus roten oder gelben Risikogebieten kommen, ist untersagt, wenn sie nicht über die vom Gesundheitsministerium bereitgestellte Schutzausrüstung verfügen.